

KANTON WALLIS

Gesuch um einen Tagesausweis / Tagesschilder

(Bitte in Blockschrift ausfüllen) Führer **Fahrzeug** Art des leichte Motorwagen <3.5t schwere Motorwagen >3.5t Name, Vorname Fahrzeuges (das entsprechende ☐ Anhänger Motorräder Feld ankreuzen) Adresse ☐ Spezialfahrzeuge Marke PLZ, Ort Stamm-Nr. Geburtsdatum Fahrgestell-Nr. → « Annullierter » Fahrzeugausweis (Original) Telefon-Nr. vorweisen 72 Stunden Gewünschte Anzahl Stunden 24 Stunden 48 Stunden 96 Stunden (das entsprechende Feld ankreuzen) Die Hinterlegungsgebühr wird dem Halter nach Erhalt der Tagesschilder auf seinem Konto gutgeschrieben. Werden die Schilder nach Ablauf des festgelegten Datums und Zeit hinterlegt wird eine Zusatzgebühr abgezogen. (CHF 30.- pro 24 Stunden Verspätung) • Es wird keine Rückerstattung am Schalter vorgenommen. Falls ein Saldo zu Gunsten des Kunden vorhanden ist kann bei Rückkehr der Kontrollschilder ein Rückerstattungsdokument ausgefüllt werden. Bevor Sie einen Tagesausweis mit Tagesschilder im Ausland verwenden, sollten Sie sich bei den zuständigen örtlichen Behörden über deren Gültigkeit erkundigen. Versehen mit der Unterschrift bestätigt der Gesuchsteller, dass das oben erwähnte Fahrzeug betriebsicher ist (VVV, Art. 20, Al. 2, SVG, Art. 29 und 93) und er nimmt die Bedingungen an. Unterschrift Auszufüllen durch die Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt VS vom um Uhr bis um Uhr Datum : Stempel, Unterschrift: Aufnahme der Kontrollschilder Kontrollschilder zurückgegeben am: Datum: Zeit: Stempel, Unterschrift: Datum :

«Fahrzeugwesen » eingescannt werden.

Bei Empfang der Kontrollschilder muss dieses ausgefüllte Dokument vor Erfassung der Schilderhinterlegung in Cari auf dem Bildschirm



Erteilungsvoraussetzungen von Tagesschildern im Wallis

 Der Antragssteller von Tagesschildern muss im Wallis wohnhaft sein oder bereits Halter von Fahrzeugen, die im Wallis sind, sein Der Gesuchsteller hat zu bestätigen, dass das Fahrzeug betriebssicher ist. Die Behörde kann die Betriebssicherheit selber überprüfen oder eine Bestätigung einer von ihr anerkannten Reparaturwerkstätte verlangen. Die Behörde kann vom Gesuchsteller verlangen, dass er weitere Dokumente wie den Fahrzeugausweis oder den Prüfungsbericht vorlegt. Sie kann zur Sicherstellung der durch nicht rechtzeitige Rückgabe der Kontrollschilder entstandenen Kosten eine angemessene Kaution verlangen. Tagesausweise werden ausgestellt für eine Gültigkeitsdauer von 24, 48, 72 oder 96 Stunden. Die mit dem Tagesausweis abgegebenen Kontrollschilder sind spätestens beim Ablauf der Gültigkeit des Ausweises bei der zuständigen Behörde abzugeben oder ihr durch die Post zuzusenden. Fahrzeughalter, welche die mit dem Tagesausweis verbundenen Bedingungen nicht beachten, können vom weitern Bezug solcher Ausweise ausgeschlossen werden
 Fahrzeuge, die mit einem Tagesausweis versehen sind, dürfen nur für unentgeltliche Fahrten verwendet und nicht vermietet werden; es dürfen sich höchstens acht Personen nebst dem Fahrzeugführer im Fahrzeug befinden. Tagesausweise dürfen nicht verwendet werden für: den Transport gefährlicher Güter, wofür nach Artikel 12 VVV eine erhöhte Mindestversicherung erforderlich ist; Sachentransporte mit schweren Motorfahrzeugen oder mit Anhängern, deren Gesamtgewicht mehr als 3500 kg beträgt, ausser für Transporte nach Artikel 24 VVV, Absatz 4 Buchstaben a und b sowie Absatz 5.
 Der Halter, der sich um einen Tagesausweis bewirbt, hat der von den Kantonen abzuschliessenden Kollektiv- Haftpflichtversicherung beizutreten. Artikel 21 VVV Absatz 5 ist vorbehalten. Der Halter hat seinen Prämienanteil vor Bezug des Ausweises zu entrichten. Stellt er der Behörde die Kontrollschilder nach Ablauf ihrer Gültigkeit nicht rechtzeitig zu, so schuldet er für jeden weitern Tag eine Zusatzprämie. Gehen die Kontrollschilder nach Ablauf der Gültigkeit nicht rechtzeitig bei der Behörde ein, so veranlasst sie deren polizeiliche Einziehung. Die Versicherungsdeckung und die Pflicht zur Prämienzahlung enden in jedem Falle 60 Tage nach Ablauf der Gültigkeit des Ausweises. Tagesausweise für die Fahrt zur amtlichen Prüfung eines zu immatrikulierenden Motorfahrzeugs können auf Grund des für das Fahrzeug bestehenden Versicherungsnachweises erteilt werden.